

**Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO);
hier: Neubau eines WASGAU-Frischemarktes**

aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, hier Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs, erlässt die Verbandsgemeindeverwaltung Offenbach an der Queich als zuständige Straßenverkehrsbehörde folgende

Verkehrspolizeiliche Anordnung

1. Im Bereich der L 509, Landauer Straße, sind die neu geschaffenen Parkflächen und Abbiegespuren entsprechend dem in Anlage 1 beiliegenden Plan zu markieren.
2. Im Bereich der L 509, Landauer Straße und der L 542, Hauptstraße ist die neu gestaltete Beschilderung entsprechend dem in Anlage 1 beiliegenden Plan vorzunehmen.
3. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Anordnung.
4. Die Kostenerstattung und Duldung für diese Anordnung ergibt sich aus § 5b Abs. 1 Straßenverkehrsgesetz.
5. Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen und der Markierungen der Parkboxen wirksam.

Begründung:

Im Zuge des Genehmigungsverfahrens wurde vom Landesbetrieb Mobilität Speyer eine Aufweitung der L 509 gefordert, damit die aus Richtung Landau kommenden Fahrzeuge problemlos an der Kreuzung Essinger Straße / Hauptstraße links, geradeaus bzw. rechts abbiegen können. Diese Maßnahme erscheint aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs angemessen und notwendig.

Verbandsgemeindeverwaltung
-Fachbereich Bürgerdienste-
Offenbach an der Queich